

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Gesundheitswesen  
2500 Baden, Schwartzstraße 50

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
ABTEILUNG III/9  
BM.I  
BETREUUNGSSTELLE OST

Eing. 31. JULI 2014



BNA5-I-12110/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bearbeiter:

GZ. H. 230-6214

E-Mail: [gesundheit.bhbn@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhbn@noel.gv.at)

Fax: 02252/9025-22571

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Markus Sauer

(0 22 52) 9025

Durchwahl

22110

Datum

31. Juli 2014

Betrifft

East Ost Traiskirchen, Vorfall nach Epidemiegesetz, sanitätspolizeiliche Maßnahmen

## VERORDNUNG

### Präambel:

Am 31.7.2014 wurde die Bezirkshauptmannschaft Baden darüber informiert, dass eine in der Betreuungsstelle East Ost Traiskirchen aufhältig gewesene Person an der nach Epidemiegesetz 1950 anzeigepflichtigen Krankheit Meningokokken im SMZ Süd, Kaiser Franz Josef Spital, 1100 Wien, Kundratstraße 3, am 31.7.2014 erkrankt und verstorben ist.

Die relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten wie folgt:

### Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

§ 5. (1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

(2) Unter welchen Voraussetzungen und von welchen Organen bei diesen Erhebungen die Öffnung von Leichen und die Untersuchung von Leichenteilen vorgenommen werden kann, wird durch Verordnung bestimmt.

### Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten.

§ 6. (1) Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen

Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

(2) Zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Anordnungen sind in jeder Gemeinde des betroffenen Gebietes in ortsüblicher Weise und nach Erfordernis in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren. In der gleichen Weise ist auch die Aufhebung solcher Anordnungen ohne Verzug kundzumachen.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ordnet auf Grund eines aktuellen Vorfalles nach Epidemiegesetz 1950 in der East Ost Traiskirchen, Otto Glöckelstraße 24 – 26, 2514 Traiskirchen, gemäß §§ 5, 6, 15, 16, 17 und 24 Epidemiegesetz 1950 folgende Maßnahmen an:

### **Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.**

~~§ 15. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist.~~

### **Besondere Meldevorschriften**

§ 16. Für Orte und Gebiete, für welche die Gefahr des Entstehens oder der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Krankheit aus anderen Gegenden besteht, können - unbeschadet der geltenden Meldevorschriften - besondere Anordnungen über die Meldung von Fremden und Einheimischen sowie über die Evidenthaltung der Meldungen erlassen werden.

### **Überwachung bestimmter Personen**

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

#### **Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.**

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

---

Aufgrund des tödlichen Vorfalles und der Gefahr, dass diese Krankheit auf mehrere Personen übertragen werden kann, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Baden folgende sanitätsbehördlichen Maßnahmen für die EAST OST Traiskirchen an:

#### § 1

Sämtliche in der East Ost Traiskirchen aufhältige Asylwerber sowie die mit der Betreuung der Asylwerber betrauten Personen haben zur Gesundheitspropylaxe ein Medikament gegen die Krankheit Meningokokken einzunehmen.

#### § 2

Sämtliche in der East Ost Traiskirchen aufhältige Asylwerber sowie die mit der Betreuung der Asylwerber betrauten Personendürfen das Gelände erst nach einer durchgeführten medikamentösen Einnahme der Propylaxe gegen Meningokokken verlassen.

#### § 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die in der East Ost Traiskirchen für die Asylwerber vorgesehen Betreuungspersonen haben das Verlassen des Geländes der unter § 1 bezeichneten Personen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

#### § 5

Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die vollständige Einnahme der Propylaxe durchgeführt wurde.

§ 6

Wer §§ 1 und/oder 2 dieser sanitätspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450,-- im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r

Ergeht an:

1. East Ost Traiskirchen, Otto Glöckelstraße 24 – 26, 2514 Traiskirchen, mit dem Hinweis diese Verordnung an öffentlich zugänglichen Orten kundzumachen und auch diese Verordnung in die entsprechenden Sprachen zu übersetzen.
2. Stadtgemeinde Traiskirchen, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. Bezirkspolizeikommando Baden
4. Amtstafel der BH Baden
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung GS1
- 1.

